



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende erste Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Ziff. 22/13 vom 30. Juli 2013) beschlossen.

ABSCHNITT I

Der folgende § 22a wird eingefügt:

§ 22a Übergangsvorschrift: Wahlen im Wintersemester 2020/2021

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden im Wintersemester 2020/2021 abweichend von den Regelungen dieser Wahlordnung als Briefwahl mit optionaler Präsenzwahl wie folgt durchgeführt:
1. Abweichend von § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 muss auch die Anschrift der Wahlberechtigten in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen werden. Die Anschriften werden aus den Personal- bzw. Studierendenverwaltungs-Systemen SAP bzw. SOS/QiS übernommen.
 2. Zusätzlich zu § 7 Abs. 1 Satz 2 muss die Wahlausschreibung angeben:
 - 3a. die Aufforderung zur Mitteilung einer von der Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis abweichenden Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen, für Studierende in Verbindung mit der Aufforderung, ihre im Hochschulinformationssystem QiS hinterlegte Anschrift zu überprüfen, mit dem Hinweis auf die Mitteilungsfrist nach Ziff. 7 Satz 2.
 3. Abweichend von § 7 Abs. 2 Ziff. 3 wird mit der Wahlausschreibung die öffentliche Bekanntmachung verbunden, dass die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 als Briefwahl durchgeführt werden, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe vor Ort.
 4. Abweichend von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 veröffentlicht die Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung
 - a) die Aufforderung zur Briefwahl sowie die Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge bei der Wahlleitung,
 - b) die Regelungen zur Stimmabgabe vor Ort mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten und die Regelungen für die Stimmabgabe und auf die §§ 12 bis 14 und 22a, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken sind.
 5. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Wahlbekanntmachung mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums veröffentlicht.
 6. § 13 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufsichtsführenden vor Ausgabe des Stimmzettels zusätzlich zu prüfen haben, ob die Wählerin oder der Wähler laut Wahlberechtigtenverzeichnis bereits als Briefwählerin oder Briefwähler ihre bzw. seine Stimme abgegeben hat. Die erneute Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers im Wahlraum ist ausgeschlossen. In den Wahlraum mitgebrachte Briefwahlunterlagen sind unverzüglich zu vernichten.
 7. Abweichend von § 14 Abs. 1 wird die Briefwahl dahingehend durchgeführt, dass die Briefwahlunterlagen gem. § 14 Abs. 1 Satz 5 an alle Wahlberechtigten nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zugesandt werden. Die Zusendung erfolgt an die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführte Anschrift der Wählerin

oder des Wählers, es sein denn, sie oder er teilt der Wahlleitung bis zum dritten Werktag vor der Wahlbekanntmachung per E-Mail unter Nutzung universitärer E-Mail-Adressen eine abweichende Anschrift mit.

8. Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 4 ist die Stimmabgabe rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zu der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Tageszeit am dritten Werktag vor Beginn des Wahlzeitraumes zugegangen ist.
 9. Abweichend von § 14 Abs. 4 prüft der Wahlausschuss, ggf. unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die ordnungsgemäße Briefwahl und bringt die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne ein. Der Vermerk der Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis obliegt der Wahlleitung in Gegenwart des Wahlausschusses.
 10. Abweichend von § 14 Abs. 5 findet dessen Ziff. 2 keine und zusätzlich § 13 Abs. 5 für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge und dem Beginn des Wahlzeitraumes entsprechende Anwendung.
 11. Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung zusätzlich durch Veröffentlichung im Intranet der Hochschule.
- (2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten entsprechend für auf die Wahlen gem. Abs. 1 bezogene Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen im Wintersemester 2020/2021.
- (3) Wenn Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dies erfordern und eine Beschlussfassung des Senats zur weiteren Änderung der Wahlordnung nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl durch Präsenz- oder Briefwahl, zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen. Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Neubekanntmachung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Neubekanntmachung der Wahlordnung vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Nr. 22/13 vom 30. Juli 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 122/20 vom 14. September 2020) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte.

²Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend für Wahlen zu anderen Gremien der Universität, solange diese keine eigene Wahlordnung beschließen.

(2) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.

(3) ¹Für die übrigen in Absatz 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 22 entsprechend. ²Ist nach dieser Regelung keine Stellvertretung gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan diese bestellen.

§ 2 Wahlorgane, Wahlausschuss

(1) ¹Der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (im Folgenden: Wahlleitung) bilden die Wahlorgane. Die Wahlorgane sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen. ²Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

(2) ¹Dem Wahlausschuss gehören je zwei Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an.

(3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Verhinderung bzw. als Ersatzmitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Leiterin oder der Leiter der Universität aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt diese oder dieser unverzüglich die fehlenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die studentischen Mitglieder nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, werden von der Leiterin oder vom Leiter der Universität im Benehmen mit der Wahlleitung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein Ersatzmitglied bestellt; Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ohne Stimmrecht ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. ²Sie/Er lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. ³Die Wahlleitung ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Leiterin oder der Leiter der Universität-oder drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.

(6) ¹Die Wahlleitung bestellt im Benehmen mit dem Wahlausschuss für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. ²Alle Bereiche (Statusgruppen) der Universität sind verpflichtet, entsprechende Personen zu benennen.

(7) ¹Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im Falle ihrer Kandidatur nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden und an Stimmauszählungen teilnehmen.

(8) ¹Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane. ²Der Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich; durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wahlausschussmitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden (z. B. wegen fehlender Beschlussfähigkeit) entscheidet die Wahlleitung anstelle des Wahlausschusses. ⁴Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Wahlleitung

(1) ¹Wahlleiterin oder Wahlleiter (Wahlleitung) ist das hauptamtliche Mitglied des Präsidiums, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahlen gehört. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung) ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ³Die Wahlleitung kann die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Wahlleitung an ein qualifiziertes Hochschulmitglied übertragen.

(2) ¹Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses zu sorgen. ²Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss fest.

(3) ¹Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) ¹Alle Mitglieder einer Statusgruppe, die für dasselbe Kollegialorgan (Senat, Fakultätsrat) wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidierenden des Wahlvorschlags das passive und aktive Wahlrecht besitzen.

§ 5 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

- (1) ¹Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Gruppen sowie nach Fakultäten zu gliedern. ²Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ⁴Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 5, 6 und 8 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens eine Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (5) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. ⁴Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche entscheiden. ⁵Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (6) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wahlberechtigtenverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(7) ¹In das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(8) ¹Für Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen, die in einem Semester stattfinden, in dem bereits eine Wahl stattgefunden hat, können die vorhandenen Wahlberechtigtenverzeichnisse ohne Auslegung und Einspruchsverfahren verwendet werden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 6 (z. B. Änderungen, Streichungen, Neuaufnahmen) bleiben möglich.

§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem zehnten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt.

(2) ¹Über die nachträgliche Eintragung von Amts wegen entscheidet die Wahlleitung. ²Der Wahlausschuss ist darüber zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält, die keine Auswirkungen auf das Wahlrecht haben können. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 7 Wahlausschreibung

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen nach § 5 Abs. 5 und 6, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen von Amts wegen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
6. bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.

(2) ¹Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,

2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 19,
3. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder eine Kandidatin oder einen Kandidaten (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Es sind die von der Wahlleitung für das betreffende Wahlsemester vorgesehenen Formulare zur Kandidatur zu verwenden. ³Diese sind vollständig auszufüllen. ⁴Formlose Kandidaturen und Kandidaturen mit anderen Formularen oder Formularen aus vorherigen Semestern sind nicht gültig. ⁵Durch handschriftliche Änderungen der Formularvorlage wird das Formular ungültig. ⁶Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. ⁷Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und einer Gruppe beziehen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 9 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

(4) ¹Die Kandidierenden müssen für die Kollegialorgane, für die sie kandidieren, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das vom Wahlausschuss gem. § 5 Abs. 6 festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Anderenfalls gilt die Kandidatur nur für den von ihr bzw. ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist als gültig bezeichneten Wahlvorschlag. ⁵Liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist keine Erklärung der/des Kandidierenden vor, gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los.

(5) ¹Wahlvorschläge müssen die Kandidierenden in einer deutlichen Reihenfolge (bei Listenwahlvorschlägen: auf den Formularen Eintrag der Kandidierenden in aufsteigender Reihenfolge), mit Namen, Vornamen, ggf. Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Tätigkeitsbereichs aufführen. ²Weitere Angaben, z.B. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Studiengang, können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung aller Kandidierenden enthalten, dass sie mit der Kandidatur

einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll; dieses Kennwort soll eine klare Abgrenzung zu anderen Wahlvorschlägen gewährleisten und Transparenz für Wählerinnen und Wähler schaffen.

(6) ¹In jedem Listen-Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und der Telefonnummer benannt werden. ²Diese muss Hochschulmitglied in der betreffenden Gruppe sein; eine Kandidatur ist nicht erforderlich. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die im Wahlvorschlag in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Person als Vertrauensperson. ⁴Die Vertrauensperson ist anstelle aller Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Daneben sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(7) ¹Ein Listenwahlverfahren kommt zur Anwendung, wenn für einen Wahlbereich mehr als eine Liste oder eine Liste und mindestens ein Einzelwahlvorschlag eingereicht wird, ansonsten kommt Mehrheitswahl gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung. ²Kommt es auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge für einen Wahlbereich zum Listenwahlverfahren, können innerhalb dieses Wahlbereichs Kandidierende von Einzelwahlvorschlägen für dasselbe Kollegialorgan durch gemeinsame Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ³Die entsprechenden Erklärungen müssen auch Angaben zur gewünschten Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste enthalten und spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(8) ¹Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge während der in der Wahlausschreibung angegebenen Öffnungszeiten bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf Mängel hin. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ³Änderungen oder Ergänzungen von Listenwahlvorschlägen können gem. § 8 Abs. 6 nur über die Vertrauenspersonen erfolgen. ⁴Bei Einzelwahlvorschlägen kann nur die Kandidatin oder der Kandidat selbst Änderungen/Ergänzungen veranlassen.

(2) ¹Der Wahlausschuss soll spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
3. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden (§ 8 Abs. 5 S. 3) nicht enthalten,

5. Kandidierende aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis für die betreffende Gruppe bzw. das betreffende Kollegialorgan nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidierende eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) ¹Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Kandidatin oder den Kandidaten bzw. bei einem Listenwahlvorschlag die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) ¹Aufgrund des festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustellen, dass für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Kandidierende vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt und die zugelassenen Kandidierenden ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind.

(2) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) ¹Der Wahlausschuss entscheidet auf Vorschlag der Wahlleitung über die Wahlräume sowie die Tageszeiten, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. sonst eine Nachwahl nach § 17 Abs. 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge, die sich auf die im Nachtrag zur Wahlausschreibung genannten Wahlbereiche beziehen, brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidierenden mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. ⁴Ansonsten ist die Gruppe in dem betreffenden Gremium nicht vertreten.

§ 11 Wahlbekanntmachung

(1)¹Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 14, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10 Abs. 1 und 2.

(2)¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Der Aushang gem. § 19 darf erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 12 Stimmzettel

(1)¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jede Gruppe herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2)¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. ²Bei nicht feststellbarem, aber fristgerechtem Zeitpunkt des Eingangs oder bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3)¹Bei Mehrheitswahl sind alle Kandidierenden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4)¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Kandidierende höchstens angekreuzt werden können. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13 Stimmabgabe

(1)¹Alle Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Bei Listenwahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler nur eine Stimme. ²Bei Mehrheitswahl können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unwirksam.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet. ²Entsprechende Vorkehrungen hat die Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel in die Urne eingeworfen werden können. ⁵Für die einzelnen Kollegialorgane sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). ²Die Aufsichtsführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. ³Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtsführenden zu prüfen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. ⁴Studierende müssen zusätzlich auf Verlangen ihren Studierendenausweis vorlegen.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtsführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtsführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unverseht ist.

(6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtsführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14 Briefwahl

(1) ¹Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. ²Die Frist darf frühestens mit dem vierzehnten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines

vorgelegten oder zugesandten amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu prüfen. ⁴Nachdem in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden.

⁵Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Kollegialorgan erkennen lässt,
2. die persönliche Erklärung gemäß § 14 Abs. 2,
3. der Wahlbriefumschlag,
4. die Briefwählerläuterung.

⁶Die Briefwahlunterlagen dürfen nur der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder zugesandt werden. ⁷Ausnahmsweise dürfen diese Unterlagen auch Dritten ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn diese eine schriftliche Empfangsvollmacht vorlegen. ⁸Der Empfangsvollmacht ist eine Kopie eines amtlichen Ausweises des Briefwahl-Antragstellers beizufügen. ⁹Die empfangende dritte Person muss bei persönlicher Abholung ihre Identität durch einen amtlichen Ausweis nachweisen. ¹⁰Die Briefwahlunterlagen dürfen nur einmal ausgehändigt bzw. zugesandt werden.

(2) ¹Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. ²Über diese Handlung ist eine Erklärung abzugeben. ³Diese Erklärung sowie die Stimmzettelumschläge sind im Wahlbriefumschlag der Wahlleitung zuzuleiten. ⁴Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist

(3) ¹Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ²Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) ¹Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) ¹Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
3. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
4. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 15 Auszählung

(1) ¹Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. ²Ist ein Wahlausschussmitglied und auch dessen

Stellvertretung aus zwingenden Gründen an der Teilnahme der Stimmenausschüttung gehindert, muss das Mitglied für eine Vertretung aus seiner Statusgruppe Sorge tragen.³Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses vermerkt sind.⁴Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob dadurch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar ist und unter Berücksichtigung aller möglichen Ursachen für die Abweichungen zu entscheiden, ob nach §17 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren ist.

(2)¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1)¹Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2)¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung u.s.w. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt).²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt.⁴Kandidierende eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden.⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb eines Listenwahlvorschlags.⁶Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Person des Wahlvorschlags nach, auf die nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) ¹Listenverbindungen sind wie Listenwahlvorschläge zu behandeln. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.

(5) ¹Wahlvorschläge (gesamte Listen bzw. Einzelwahlvorschläge), die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das Los.

(6) ¹Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr wahlberechtigte Hochschulmitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden sind, so sind diese im Falle einer Kandidatur ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums; in die Feststellung des Wahlergebnisses sind diese Hochschulmitglieder aufzunehmen.

(7) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, sind die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit von den bisherigen Vertreterinnen und Vertretern bis zum Beginn der neuen Amtszeit fortzuführen.

(8) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 20 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen. ⁴Auch die Vorsitzenden der jeweiligen Gremien werden schriftlich von der Wahlleitung benachrichtigt; ihnen obliegt es, im Falle des Nachrückens die jeweiligen Ersatzleute zu benachrichtigen.

§ 17 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums (Feststellung des Wahlergebnisses) die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist und die Durchführung der Nachwahl von einer oder einem Wahlberechtigten dieser Gruppe beantragt wird,
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,

4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl gem. § 16 Abs. 7 nicht zustande gekommen ist; es sei denn, dass bereits eine Wiederholung der Wahlausschreibung oder eine Nachwahl erfolgt ist.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ²Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ³Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. ³Eine Ergänzungswahl findet nicht statt, wenn

1. die Zahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder
2. nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist oder
3. die Wahl nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden kann

(3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. ²Die Wahlleitung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. ⁵Die Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen; das Mandat der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt. ⁶Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die vakanten Sitze.

(4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zu übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 18 Niederschriften

- (1) ¹Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) ¹Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse

enthalten. ²Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Wahlausschusses bzw. dessen Vertretung und der Wahlleitung bzw. der oder des Beauftragten zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen. ²Diese Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung aufzubewahren. ³Sie dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ⁴Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 19 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. ²Samstage sowie Sonn- und Feiertage sowie alle Tage in den Semesterferien gelten als vorlesungsfreie Tage.

(2) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung erfolgen durch Aushang. ²Dabei sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ³Es ist mindestens eine zentrale Aushangstelle vorzusehen; Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Hochschulbereiche ausgehängt werden. ⁴Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(3) ¹Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an den zentralen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) ¹Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 20 Wahlprüfung

(1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch der Leiterin oder des Leiters der Hochschule oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss

damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen oder –vertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) ¹Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren.

(4) ¹Die Entscheidung ist von der Wahlleitung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 21 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer-, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und MTV-Gruppe in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre, der Studierendengruppe ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt am 01. April und endet am 31. März. ³Die Grundordnung kann andere Amtszeiten festlegen.

(2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.

(3) ¹Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend. ²Das Mandat der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe, für die eine Nachwahl erfolgt ist, erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt.

(4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.

(6) ¹Abweichend von Absatz 1 sollen die neugewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 22 Stellvertretung

¹Die Mitglieder der Gremien nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den Kandidierenden vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 22a Übergangsvorschrift: Wahlen im Wintersemester 2020/2021

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden im Wintersemester 2020/2021 abweichend von den Regelungen dieser Wahlordnung als Briefwahl mit optionaler Präsenzwahl wie folgt durchgeführt:
1. Abweichend von § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 muss auch die Anschrift der Wahlberechtigten in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen werden. Die Anschriften werden aus den Personal- bzw. Studierendenverwaltungs-Systemen SAP bzw. SOS/QiS übernommen.
 2. Zusätzlich zu § 7 Abs. 1 Satz 2 muss die Wahlausschreibung angeben:
 - 3a. die Aufforderung zur Mitteilung einer von der Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis abweichenden Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen, für Studierende in Verbindung mit der Aufforderung, ihre im Hochschulinformationssystem QiS hinterlegte Anschrift zu überprüfen, mit dem Hinweis auf die Mitteilungsfrist nach Ziff. 7 Satz 2.
 3. Abweichend von § 7 Abs. 2 Ziff. 3 wird mit der Wahlausschreibung die öffentliche Bekanntmachung verbunden, dass die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 als Briefwahl durchgeführt werden, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe vor Ort.
 4. Abweichend von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 veröffentlicht die Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung
 - a. die Aufforderung zur Briefwahl sowie die Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge bei der Wahlleitung,
 - b. die Regelungen zur Stimmabgabe vor Ort mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten und die Regelungen für die Stimmabgabe und auf die §§ 12 bis 14 und 22a, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind.
 5. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Wahlbekanntmachung mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums veröffentlicht.
 6. § 13 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufsichtsführenden vor Ausgabe des Stimmzettels zusätzlich zu prüfen haben, ob die Wählerin oder der Wähler laut Wahlberechtigtenverzeichnis bereits als Briefwählerin oder Briefwähler ihre bzw. seine Stimme abgegeben hat. Die erneute Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers im Wahlraum ist ausgeschlossen. In den Wahlraum mitgebrachte Briefwahlunterlagen sind unverzüglich zu vernichten.
 7. Abweichend von § 14 Abs. 1 wird die Briefwahl dahingehend durchgeführt, dass die Briefwahlunterlagen gem. § 14 Abs. 1 Satz 5 an alle Wahlberechtigten nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zugesandt werden. Die Zusendung erfolgt an die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführte Anschrift der Wählerin

oder des Wählers, es sein denn, sie oder er teilt der Wahlleitung bis zum dritten Werktag vor der Wahlbekanntmachung per E-Mail unter Nutzung universitärer E-Mail-Adressen eine abweichende Anschrift mit.

8. Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 4 ist die Stimmabgabe rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zu der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Tageszeit am dritten Werktag vor Beginn des Wahlzeitraumes zugegangen ist.
 9. Abweichend von § 14 Abs. 4 prüft der Wahlausschuss, ggf. unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die ordnungsgemäße Briefwahl und bringt die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne ein. Der Vermerk der Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis obliegt der Wahlleitung in Gegenwart des Wahlausschusses.
 10. Abweichend von § 14 Abs. 5 findet dessen Ziff. 2 keine und zusätzlich § 13 Abs. 5 für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge und dem Beginn des Wahlzeitraumes entsprechende Anwendung.
 11. Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung zusätzlich durch Veröffentlichung im Intranet der Hochschule.
- (2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten entsprechend für auf die Wahlen gem. Abs. 1 bezogene Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen im Wintersemester 2020/2021.
- (3) Wenn Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dies erfordern und eine Beschlussfassung des Senats zur weiteren Änderung der Wahlordnung nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl durch Präsenz- oder Briefwahl, zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen. Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt „Gazette“ in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. November 2009 außer Kraft.

